



Wien, am 02.09.2010

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
UW.4.1.11/0209-
I/6/2010

Mag. Hagen/ 6947

rainer.hagen@lebensministerium.at

Ansteigen des Grundwassers im Bereich des nördlichen Tullnerfeldes

In dieser Angelegenheit darf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgendes berichten:

Seit dem Jahr 2006 ist das Ministerium mit der Problematik der hohen Grundwasserstände im nördlichen Tullnerfeld befasst und hat hierzu wiederholt die unten näher ausgeführte Rechts- und Fachmeinung geäußert.

Die Beurteilung der Situation in der Vergangenheit ist dieselbe wie im aktuellen Schreiben und wurde durch die nun vorliegende vertiefte Befassung mit der Situation nur bestätigt.

1. Betrieb Kraftwerk Greifenstein/Gießgang

In jährlichen Berichten der via donau an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird über die Einhaltung der Betriebsordnung (hier maßgeblich Wehrbetriebsordnung) der Donaukraftwerke berichtet. Bis auf geringfügige Abweichungen der Wendepiegel und Oberwasserpegel, die auf die Grundwassersituation keine Auswirkungen haben, ergaben sich keine Kritikpunkte; der im Wesentlichen ordnungsgemäße Betrieb ist zu bestätigen. Die Überprüfung der Einhaltung der Betriebsordnung Gießgang – maßgeblich ist



die Dotierung über die Einlaufbauwerke EB2, 4 und 6 und die richtige Höhe der Staubretter in den einzelnen Stauhaltungen - obliegt der Gewässeraufsicht des Landes NÖ. Eine durchgreifende Kontrolle fand am 15.4.2009 statt und ergab die ordnungsgemäße Einhaltung der Betriebsordnung und die korrekte Höhe der Staubretter. Die Dotierung des Gießganges im Juni 2010 (zwei kleinere Hochwasserwellen) wurde in anderem Zusammenhang von ho. geprüft und die korrekte Bedienung der Einlaufbauwerke festgestellt. Zusammenfassend kann ein ordnungsgemäßer Betrieb des KW Greifenstein und des Gießganges bestätigt werden.

2. Anwendbarkeit des § 21a WRG:

Gem. § 21a kann in ein rechtmäßig bestehendes und konsensgemäß ausgeübtes Wasserrecht eingegriffen werden, wenn öffentliche Interessen nicht hinreichend geschützt sind.

Dis kann erfolgen durch:

- die Änderung von Auflagen
- die Festlegung von Anpassungszielen + Vorschreibung von Projektunterlagen
- die Einschränkung von Art und Ausmaß der Wasserbenutzung (vorübergehend oder auf Dauer)

§ 21a Abs.1 WRG lautet:

Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung insbesondere unter Beachtung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (§ 55d), dass öffentliche Interessen (§ 105) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde vorbehaltlich § 52 Abs. 2 zweiter Satz die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12a) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektunterlagen über die Anpassung aufzutragen. Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.

§ 21a WRG kann nur herangezogen werden, wenn das öffentliche Interesse (§ 105 WRG) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt ist. D.h. es muss einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der konkreten rechtskräftigen Bewilligung der

Wasserbenutzungsanlage und den durch diese nicht hinreichend geschützten öffentlichen Interessen bestehen.

Ein § 21a Verfahren kann nicht herangezogen werden, um Missstände zu beseitigen, die nicht vom konsensgemäßen Bestand und Betrieb der Anlage herrühren, sondern von Umständen hervorgerufen werden, deren Ursachen außerhalb der Bewilligung zu finden sind. D.h. der § 21a WRG kann nur angewendet werden, wenn der Missstand vom Konsens der Anlage ausgeht, wie z.B. Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit durch eine bescheidkonforme aber unzureichende Restwasserabgabe, usw.

Es ist somit zu Prüfen, ob der Bestand und/ oder der Betrieb des Kraftwerks Greifenstein und des Gießgangs ursächlich für die hohen Grundwasserstände im nördlichen Tullnerfeld sind.

Den vorliegenden Gutachten des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Landes Niederösterreich und des Joanneum Research lässt sich auszugsweise folgendes entnehmen:

Gutachten BMLFUW (Miteinbeziehung der Gutachten des Landes NÖ und des Joanneum Research):

Das Ergebnis der damaligen wasserrechtlichen Bewilligung des Kraftwerks Greifenstein und des maßgeblichen Detailprojektes „Hinterland Nord (1983)“ und der damit in Zusammenhang stehenden Untersuchungen war, dass die niedrigen Grundwasserstände stabilisierend angehoben werden, mittlere Grundwasserstände ca. gleich bleiben und nördlich der Au keine kraftwerksbedingten Grundwasserspiegelhebungen auftreten. Aufgrund dieser und nachfolgender Naturbeobachtungen sowie grundsätzlicher Überlegungen ist eine qualitative Einschätzung der Auswirkungen des Kraftwerks Greifenstein (Gießgang) auf hohe Grundwasserstände möglich.

Von folgenden Fakten ist auszugehen:

- Der Gießgang mit der aktuellen Betriebsordnung stellt eine hydraulisch ca. gleichwertige Vorflut für die ungestaute Donau (Zustand vor Kraftwerkerrichtung) für das vom Norden zuströmende Grundwasser dar.

- Die hohen Grundwasserstände werden nicht nennenswert durch Infiltration von Donauhochwässern verursacht, sondern durch das Abfließen des Grundwassers vom nördlichen Tullnerfeld.
- Bei der Grundwassermessstelle Absdorf erfolgte ein deutlicher Grundwasseranstieg ab 2005 und es fällt dieser Anstieg mit überdurchschnittlichen Niederschlägen dieser Jahre zusammen. Die Niederschlagsjahressumme betrug an der Messstelle Tulln/Langenlebar in Prozent der Durchschnittswerte:
2005 / 116 %, 2006 / 101 %, 2007 / 120 %, 2008 / 118 %, 2009 / 161 %. Im Jahr 2010 wurden in den letzten Monaten Niederschlagsmonatssummen erreicht die deutlich über den durchschnittlichen Werten liegen: April / 170 %, Mai / 256 %, Juni / 207 %.
Im Norden von Österreich ist im Juni bis August 2009 die dritthöchste Niederschlagssumme seit 190 Jahren gefallen. Siehe http://www.zamg.ac.at/docs/aktuell/Histalp_AT_Sommer2009.pdf .
- Für die Messstelle Oberzögersdorf (im Einzugsbereich des Gießganges) wurde in der o.a. Untersuchung die eindeutige zeitliche Übereinstimmung von überdurchschnittlichen Niederschlagsereignissen und nachfolgenden Grundwasseranstiegen nachgewiesen und weiters belegt, dass die Niederschläge in diesem Bereich in den Jahren 2009 und 2010 weit über dem langjährigen Durchschnitt lagen.
- Auch in vielen anderen Gebieten Österreichs stieg der Grundwasserspiegel in den letzten Jahren deutlich an. Auch in Regionen, die denkunmöglich von der Donau oder vom Gießgang beeinflusst werden können. Es ergibt sich für die Grundwassermessstellen Oberzögersdorf (denkmöglich vom Gießgang beeinflusst) und die Messstellen Deutsch-Wagram (westlicher donauferner Teil des Marchfeldes) und die Grundwassermessstelle Obersiebenbrunn (zentraler, donauferner Teil des Marchfeldes) ein ähnlicher Verlauf, wobei die Grundwasserspiegelhebungen mit den markanten Witterungsereignissen und Starkregenperioden der vergangenen 18 Monate zusammenfallen.

Aus diesen Fakten lässt sich ableiten, dass die Ursachen der derzeit sehr hohen Grundwasserstände auf die überdurchschnittlich hohen Niederschläge der letzten Jahre zurückgehen, während es keinerlei Hinweise gibt, dass der Gießgang bzw. das KW Greifenstein die Ursache der Grundwasserhochstände ist. Es ist deshalb aus fachlicher Sicht

davon auszugehen, dass die Grundwasserstände ca. in derselben Höhe auch bei einem gedachten Szenario ohne KW Greifenstein aufgetreten wären.

Vergleich der Grundwasserhöchststände der letzten Jahrzehnte:

Für folgende 3 Messstellen im potentiell vom Kraftwerk Greifenstein beeinflussten Hinterlandbereich liegen ho. Daten vor.

		müA.
Königsbrunn (Messstelle 303180) Höchststände in den	40er Jahren	182,8
	50er Jahren	182,0
	2003	181,1
	2008	180,4
Absdorf (Messstelle 319228)	40er Jahren	179,7
	50er Jahren	180,0
	2003	179,6
	2/2009	178,5
Oberzögersdorf (Messstelle 303370)	1966 - 1967	172,0
	2003	171,6
	6/2010	172,1

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die derzeitigen Grundwasserstände auf Basis von jahrzehntelangen Messreihen als hoch bzw. sehr hoch (Oberzögersdorf) zu bewerten sind, aber in früheren Jahrzehnten (vor Kraftwerkerrichtung) ca. gleich hohe bzw. auch noch höhere Grundwasserspiegellagen aufgetreten sind. Zwischenzeitlich in den 70er und 80er Jahren lagen die Grundwasserstände allerdings deutlich tiefer.

Die Auswertung der Grundwasserstandsganglinien zeigte für den Raum Absdorf hinsichtlich der Höhenlage des Grundwasserspiegels und auch hinsichtlich des zeitlichen Verhaltens des Grundwasserspiegelrückganges nach Hochwasserereignissen keine Verschlechterung gegenüber den Grundwasserstandsverhältnissen vor der Errichtung des Gießanges.

Aus wasserrechtlicher Sicht kann somit der Schluss gezogen werden, dass der § 21a WRG hier nicht angewandt werden kann, da der Bestand / Betrieb des Kraftwerks Greifenstein nicht ursächlich für die hohen Grundwasserstände im nördlichen Tullnerfeld ist. Ein Eingriff in den bestehenden Konsens scheitert an dem fehlenden kausalen Zusammenhang zwischen dem Missstand (hohe Grundwasserstände) und dem rechtmäßigen Bestand und Betrieb des Kraftwerks. Den verschiedenen Gutachten kann zweifelsfrei und schlüssig entnommen werden, dass die sehr hohen Grundwasserstände schon vor der Kraftwerkerrichtung aufgetreten sind und der aktuelle Grundwasserhochstand auf die überdurchschnittlich hohen Niederschlagsmengen zurückzuführen ist.

Auch unter der Hypothese, dass der §21a WRG hier anwendbar wäre, ist darauf hinzuweisen, dass in einem §21a Verfahren bei der Überwindung fremder Rechte (Entschädigung Forst und Fischerei) die Bestimmungen für Zwangsrechte – und somit auch bzgl. Entschädigungen – des WRG weiterhin gelten. Auch in Folge eines §21a Verfahrens müssten somit Entschädigungen geleistet werden.

3. Anwendbarkeit des § 138 WRG (wasserpolizeilicher Auftrag):

Diese Bestimmung verlangt eine Übertretung des Wasserrechtsgesetzes, welche hier jedoch nicht vorliegt. Der Bestand und Betrieb des Kraftwerks Greifenstein wurde wasserrechtlich bewilligt und die maßgeblichen Auflagen und Bedingungen werden eingehalten. Für das Donaukraftwerk Greifenstein wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die wasserrechtliche Bewilligung mit Bescheid ZI. 14.550/38-I 4/82 vom 07.04.1982 erteilt.

Kollaudiert wurde die Anlage mit Bescheid vom 15.4.1999, ZI.14.550/43-14/98, in der Fassung vom 30.10.2000, ZI.16.550/01-I 6/00.

Dem Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen lässt sich entnehmen, dass das Kraftwerk Greifenstein entsprechend der Bewilligung errichtet und betrieben wird – eine Übertretung des WRG liegt somit nicht vor.

4. Fahrplan für ein Projekt zur Absenkung des Wasserspiegels im Gießgang:

Aus verwaltungsrechtlicher Sicht ist hierzu folgendes auszuführen:

Da ein Verfahren nach § 21a WRG die EINZIGE Möglichkeit ist, ohne einen entsprechenden Antrag, in den bestehenden Konsens des Kraftwerks Greifenstein einzugreifen, die rechtlichen Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vorliegen, kann eine Konsensänderung nur aufgrund einer Projektsänderung erwirkt werden.

Die Verbund AHP ist Konsensinhaberin für die Wasserbenutzungsanlage Kraftwerk Greifenstein und somit auch für den Gießgang. Einen Antrag auf Projektsänderung kann grundsätzlich nur der Konsensinhaber bei der Behörde einbringen.

Sollte ein derartiges Projekt von Dritten eingebracht werden, so müsste das uneingeschränkte Einvernehmen mit der Konsensinhaberin (Verbund AHP) hergestellt werden.

Ohne einen Antrag und eine hierauf gegründete wasserrechtliche Bewilligung kann eine Projektsänderung nicht durchgeführt werden!

Soll durch ein Projekt der Naturzustand oder ein bestehender verrechtlichter Zustand (Konsens) abgeändert werden, so ist gem. der §§ 9, 12, 15 WRG zu prüfen, ob öffentliche Interessen beeinträchtigt oder fremde Rechte verletzt werden.

Wer eine wasserrechtliche Bewilligung anstrebt, hat schon vor Befassung der Wasserrechtsbehörde sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen (§ 55). Einem Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung sind die erforderlichen Unterlagen anzuschließen (§ 103). Das Ansuchen wird einer umfassenden Überprüfung unterzogen (§ 104). Dabei sind u.a. die Eignung für den angestrebten Zweck, Auswirkungen auf die Umwelt, die Wasserwirtschaft und andere öffentliche Interessen usw. zu erheben. Ergibt sich aus dieser Prüfung auf unzweifelhafte Weise, dass das Vorhaben aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist, ist das Ansuchen abzuweisen; hinsichtlich anderer Bedenken besteht die Möglichkeit zur Projektsmodifikation (§ 106).

Erweist sich ein Vorhaben danach als grundsätzlich bewilligungsfähig, wird im allgemeinen eine mündliche Verhandlung anberaumt (§ 107 WRG; §§ 40 ff AVG). Damit soll ein Vorhaben im Beisein aller Betroffenen, aller zur Wahrung öffentlicher Interessen berufenen Stellen und

aller Sachverständigen umfassend diskutiert und behandelt werden. Im Bewilligungsbescheid sind Maß und Art der Wasserbenutzung genau festzulegen und die bewilligten Anlagen zu beschreiben. Wasserbenutzungsrechte sind zu befristen (§ 21). Zum Schutz öffentlicher Interessen und fremder Rechte sind die erforderlichen Auflagen und Nebenbestimmungen vorzusehen (§ 105) und Baufristen zu bestimmen (§ 112).

Wird durch ein geplantes Projekt in bestehende Rechte eingegriffen und wird vom Rechtsinhaber keine Zustimmung zum Eingriff erteilt, so ist das Projekt, sofern nicht die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten besteht, abzuweisen.

Der Schutz vor dem Eingriff in fremde Rechte (geübte Wassernutzungen und das Grundeigentum) ist ein Kernaspekt des Wasserrechtsgesetzes. Dieses unterscheidet nicht nach dem Umfang des Grundeigentums. 10 m² erfahren denselben Schutz wie 10 ha und ist Ausdruck des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutzes (Art. 5 StGG). Für die zu leistende Entschädigung ist es irrelevant, ob die betroffenen Grundstücke wenige oder viele Eigentümer haben. Die Entschädigung errechnet sich aus der Schwere des Eingriffs und der betroffenen Grundfläche.

D.h. Wasserberechtigte (z.B.. Inhaber einer Wasserversorgungsanlage) und Grundstückseigentümer genießen einen Eigentumsschutz, wenn durch das konkret zu bewilligende Projekt Verschlechterungen zu erwarten sind.

Fischereiberechtigte können Maßnahmen zum Schutz der Fischerei verlangen. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hierdurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung.

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass Inhaber von Wasserrechten und auch Grundstückseigentümer (ein Wald ist mit dem Grundstück verbunden) das WRG einen Schutz ihrer bestehenden Rechte gewährleistet. Wird durch ein geplantes Projekt (z.B. Absenkung der Spiegellagen im Gießgang) deren Rechte verletzt und wird von den Rechtsinhabern die Zustimmung verweigert (weil z.B. keine Übereinkunft getroffen werden konnte), so bleibt nur noch das Mittel der Zwangsrechtseinräumung. Liegen die Voraussetzungen für eine Zwangsrechtseinräumung vor, so ist vom Projektswerber eine Entschädigung für den zu erwartenden Schaden an die betroffenen Rechtsinhaber zu leisten.

Kosten für ein Einreichprojekt zur Gießgangabsenkung

Vom Amt der NÖ Landesregierung wurden qualifizierte Büros - BIOME-Technisches Büro für Biologie und Ökologie –Dr. Draxler für das Fachgebiet Flora und Landlebewesen und das Büro EZB-TB Zauner GmbH für das Fachgebiet Fischökologie – beauftragt, die erforderlichen Untersuchungen für eine naturschutzrechtliche Bewilligung anzugeben und die Bewilligungsfähigkeit abzuschätzen. Diese Büros schätzten den Aufwand für die Bereitstellung von Fachunterlagen für das Naturschutzverfahren mit mehr als 1 Mio Euro ab. Die zusätzlichen Kosten für die Ausarbeitung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes sind im Vergleich dazu vernachlässigbar gering.

Auswirkung der Gießgangabsenkung

Die Auswirkungen einer Absenkung des Gießgangwasserspiegels um max. 80 cm (wo dies technisch ohne Umbauten möglich und hydraulisch wirksam ist) durch Ziehen der Staubretter wurde von Dr. Fank in einem instationären Grundwassermodell untersucht. Die Größe der Absenkung im Hinterland beträgt am nördlichen Rand der Au im Bereich der Orte Absdorf, Zögernsee, Stockerau bei einer dauerhaften Absenkung des Gießganges ca. 20 cm. Bei weiter nördlichen liegenden Ortschaften ist die Auswirkung deutlich geringer konnte aber wegen der räumlichen Begrenzung des Modells nicht abgebildet werden. Die Absenkung im Hinterland tritt im vollen Umfang erst 6-9 Monate nach Absenkung des Gießgangwasserspiegels auf, in den ersten 3 Monaten sind praktisch keine Auswirkungen festzustellen. Dementsprechend würde sich bei einer temporären Absenkung des Gießganges auf 2 Jahre im Hinterland eine Absenkung von maximal 20 cm nach 6-9 Monaten einstellen, ca. 2 Jahre anhalten und nach Einstellen der Absenkung in ca. einem halben Jahr auf Null zurückgehen. Damit ist auch die Frage der Nachhaltigkeit bei einem temporären Absenken kritisch zu sehen, da keinerlei Garantie besteht, dass bis dahin eine Abfolge von Trockenjahren den Grundwasserspiegel auf natürliche Weise auf das gewünschte Maß absenkt.

Negative Auswirkungen bei einer Gießgangabsenkung

Die negativen Auswirkungen betreffen neben der Ökologie die Forstwirtschaft in der Au und die Fischerei in den Augewässern. Nach Angabe der zugezogenen Büros sind im Bereich Pflanzen bei einem 2-jährigen Probetrieb für viele Schutzgüter keine andauernden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine dauernde Absenkung um maximal 80 cm bewirkt wahrscheinlich für eine Reihe von Schutzgütern eine starke Beeinflussung mit hoher

Eingriffserheblichkeit. Nach dem derzeitigen Wissensstand ist für eine dauerhafte Absenkung keine naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit gegeben. Aus fischökologischer Sicht stellt die abschnittsweise starke bis sehr starke Absenkung des Wasserspiegels im Gießgang und den umliegenden Augewässern eine massive Beeinträchtigung dar. Wesentliche Bestandsreduktionen sind zu erwarten. In beiden Gutachten wurden nicht die wirtschaftlichen Auswirkungen untersucht, aber in der mündlichen Präsentation darauf hingewiesen, dass mit erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen (Forst und Fischerei) zu rechnen ist. Konkrete Zahlen für die anzusetzenden Entschädigungen (Forst und Fischerei) können von ho. nicht angegeben werden. Die finanzielle Abgeltung von in der Vergangenheit bei Eingriffen in der Au durch Kraftwerksbetreiber verursachten Nachteilen war aber erheblich, sodass auch in diesem Fall wohl von Entschädigungen in Millionenhöhe auszugehen ist. Eine Abschätzung die von NÖ (Dipl.-Ing. Lutz) im Rahmen der Besprechung vom 7.7.2010 bekanntgegeben wurde, ergab für einen 2-jährigen Probebetrieb Gesamtkosten (Projektsunterlagen + Entschädigung von Forst- und Fischerei) von 9 bis 14 Mio Euro, somit abzüglich der Projektskosten von ca. 1,5 Mio Euro Entschädigungen von 7,5 bis 12,5 Mio Euro.

5. Zusammenfassend kann folgendes ausgeführt werden:

- Das Kraftwerk Greifenstein samt Gießgang wird ordnungsgemäß betrieben.
- Die Ursachen der derzeit sehr hohen Grundwasserstände sind auf die überdurchschnittlich hohen Niederschläge der letzten Jahre zurückzuführen, während es keinerlei Hinweise gibt, dass der Gießgang bzw. das KW Greifenstein die Ursache der Grundwasserhochstände ist.
- Ein Eingriff in den bestehenden Konsens des Kraftwerks Greifenstein gem. § 21a WRG ist aufgrund des fehlenden ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem rechtmäßigen Betrieb der Anlage und den Grundwasserhochständen nicht möglich.
- Sowohl ein § 21a WRG – Verfahren, als auch Zwangsrechtseinräumungen ziehen Entschädigungszahlungen an die Inhaber wasserrechtlich geschützter Rechte mit sich, die durch die Umsetzung des Projektes in ihren Rechten verletzt werden.
- Die Anwendbarkeit des § 138 WRG ist nicht gegeben, da keine Übertretung des WRG bzw. der relevanten Bewilligung(en) vorliegt.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Tulln, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln
2. Interessensgemeinschaft Grundwasserproblematik Nördliches Tullnerfeld,
Dr. S. Pichler Straße 2, 3462 Absdorf
3. Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Bezirksbauernkammer Korneuburg,
Leobendorferstr. 74, 2100 Korneuburg

Für den Bundesminister:

Mag. H a g e n

Elektronisch gefertigt

